



ROTH – 08.05.2024

Wer hat Interesse am ehrenamtlichen Richteramt für das Verwaltungsgericht Ansbach

Anfang nächsten Jahres werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Ansbach für die Amtsperiode vom 01.04.2025 bis 31.03.2030 neu gewählt.

Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter entscheiden zusammen mit den Berufsrichterinnen und -richtern in verwaltungsrechtlichen Verfahren. Sie wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die berufsmäßigen Richterinnen und Richter mit.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes, d. h. im Regierungsbezirk Mittelfranken, haben.

Ausgeschlossen sind Personen:

1. die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Außerdem sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Folgende Berufsgruppen können nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.



Ehrenamtliche Richterinnen und Richter unterliegen einer Pflicht zur besonderen **Verfassungstreue**, d. h. sie müssen nachweisen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten.

Für dieses Ehrenamt wird eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) gewährt.

Wer Interesse am richterlichen-Ehrenamt hat, muss dafür flexibel und in der Lage sein, das Richteramt auch tatsächlich wahrnehmen zu können.

Die Bewerbungsunterlagen können beim Landratsamt Roth, Abteilung 2 (Kommunale Angelegenheiten), Weinbergweg 1, 91154 Roth, schriftlich, per Mail (AL2@landratsamt-roth.de) oder telefonisch (09171 81 1515) beantragt werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen müssen bis **spätestens 01.07.2024 im Original dem Landratsamt vorgelegt werden.**

Die eingegangenen Vorschläge werden vom Kreistag beschlossen und dann dem eigens dafür eingesetzten Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Ansbach zur letztlichen Entscheidung vorgelegt.

Bei Fragen rund um das Thema steht Ihnen der zuständige Jurist am Landratsamt, Herr Pamer, gerne telefonisch 09171/81-1515 oder per Mail AL2@landratsamt-roth.de für weitere Auskünfte zur Verfügung.